

Technische Angaben zur Weiterverarbeitung im DHO, basierend auf den Technischen Richtlinien „Fremdbeilagen in Tageszeitungen“ (bvdm)

1. Format

- Mindest- Standardformat DIN A6 (105 mm x 148 mm, B x H) / Maximal 230 x 320 mm .
- Es kann maximal eine Beilage des Formates DIN A6 pro Produktion verarbeitet werden.
- Sonderformat 90 mm x 90 mm kann maximal eine Beilage eingelegt werden.

1.1 Beilagen mit unterschiedlichen Blattformaten:

- Beilagen, deren Ummantelung ein kleineres oder größeres Format haben als der Innenteil (Loseblattform, geheftet oder zweite Beilage), bedürfen der Abstimmung.

2. Gewicht der Beilage

- 8 - 100 g, höher auf Anfrage

3. Papiergewicht der Einzelblätter

- Einzelblätter im Format DIN A 6 dürfen ein Papiergewicht von 170g/m² nicht unterschreiten.
- Einzelblätter mit Formaten größer als DIN A6 bis DIN A4 müssen ein Papiergewicht von 120g/m² aufweisen.

3.1 Einzelblätter Flächengewicht:

- Formate größer DIN A4 mindestens 60 g/m²
- Formate größer DIN A4 sind auf eine Größe im Bereich DIN A4 (210 mm x 297 mm) zu falzen.

3.2 Flächengewicht Mehrseitig:

- Flächengewicht im jeweils möglichen Maximalformat:
- Ab 4 bis 6 Seiten mindestens 60 g/m²
- Ab 8 Seiten mindestens 50 g/m²

3.3 Beilagengewicht:

- Das Gewicht einer Beilage soll 70 g/ Exemplar nicht überschreiten. Liegt es darüber, ist eine Abstimmung erforderlich. In diesem Fall muss über zwei Anlegestationen gearbeitet werden.
- Bei Wochenendausgaben werden mitunter niedrigere Höchstgewichte vorgegeben. Eine Abstimmung ist erforderlich.
- Das Gesamtgewicht aller Beilagen darf das Gewicht des Trägerobjektes nicht überschreiten.(Presse Distribution Beilagen der Deutschen Post)

4. Falzarten

- Mehrseitige Beilagen können nur als Kreuz-, Wickel- oder Mittenfalz verarbeitet werden.
- Mehrseitige Beilagen mit Formaten größer als DIN A5 (148 mm x 210 mm) müssen den Falz an der Langen Seite haben.
- Zickzack- (\ \ /) und Altarfalz (\ /) sowie Kreis-, Oval- oder ähnliche Sonderformate lassen sich **nicht** verarbeiten. Diese sind nur als Direktverteilung möglich.

5. Beschnitt

- Alle Beilagen müssen rechteckig und formatgleich geschnitten sein.
- Beilagen müssen sich problemlos vereinzeln lassen und dürfen nicht durch Schnitte mit stumpfen Messern, Klebereste, Feuchtigkeit oder Elektrostatik aneinanderhaften.

6. Beilagen mit Beiklebern und/oder Warenproben und/oder Perforation

- Postkarten sind in der Beilage grundsätzlich innen anzukleben. Sie müssen dabei bündig im Falz zum Kopf oder Fuß der Beilage angeklebt werden.
- Postkarten müssen für besseren Halt im Strichleimungsverfahren angeklebt werden.
- Bei allen Beilagen mit außen angeklebten Produkten ist eine Abstimmung notwendig.
- Bei Beilagen mit außen positionierten Beiklebern liegt der Leimstreifen nach dem Einstecken parallel zum Bund des Trägerproduktes (gilt nur für Beilagen, nicht für Beihefter)
- Beilagen mit auf- bzw. eingeklebten Warenproben können nur nach vorheriger Absprache und Probelauf verarbeitet werden.
- Einzelblätter mit einer Kreuzperforation können nur Maschinell verarbeitet werden, wenn sie einen festen 2,5 cm breiten Rand auf einer der Längsseiten aufweisen können und ein Mindestgewicht von 120g/m² haben.
- Andere Produkte mit Perforation können nur nach vorheriger Absprache und einem Probelauf verarbeitet werden. Ist ein Probelauf nicht möglich liegt die Entscheidung beim Versandleiters und/oder Maschinenführer.

7. Drahrückstichheftung/Falzleimung

- Bei mehrseitigen drahtgehefteten Beilagen muß die Drahtstärke der Heftklammer der Beilagenstärke angepasst sein.
- Der Heftdraht darf im Beilagenstapel nicht aufragen.
- Bei Verblockung durch Draht- Rückenheftung sind Mehrfachbelegungen nicht auszuschießen.
- Beilagen mit Umfängen unter 16 Seiten sollten mit einer Falzleimung versehen sein.

8. Doppelbelegung

- Doppelbelegungen sind nicht völlig auszuschließen, vor allem bei Einzelblättern oder niederem Papiergewicht.
- Fehlstreuungen, Fehlbelegungen oder Doppelbelegungen unter 120g/m² von ca. 2 % sind branchenüblich.
- Problembeilagen welche dem Verlag gemeldet wurden und beigelegt werden müssen, können eine Fehlbelegung über 3% verursachen.

9. Teilbelegungen

- Die Unterbringung in genau begrenzten Teilaufgaben erfolgt bestmöglich. Geringfügige Gebietsabweichungen berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.

10. Voreinstecken von Beilagen

- Soll die Beilage als Hülle für weitere Beilagen verwendet werden muss sie ein Format von mindestens 297x220mm Plus zusätzlich 10mm Vorfalz aufweisen und darf aber ein maximal Format von 320x230 mm nicht überschreiten (Berliner Format mit 10 mm Vorfalz). Die Bundseite ist dabei immer die längere Seite.

- Die einzusteckenden Beilagen dürfen nicht größer sein als die Beilage die als Hülle verwendet wird.
- Die einzusteckende Beilage wird nicht in der Mitte eingelegt. Beim Einsteckvorgang wird nur eine Seite angehoben und dort die Beilage eingesteckt.

11. Anlieferungszustand

Die angelieferten Beilagen müssen in Art und Form eine einwandfreie, sofortige maschinelle Verarbeitung gewährleisten. Eine zusätzlich notwendige manuelle Aufbereitung wird gegebenenfalls in Rechnung gestellt.

- Die unverschränkten, kantengeraden Lagen sollen eine Höhe von 10 bis 12 cm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind. Eine Vorsortierung wegen zu dünner Lagen darf nicht notwendig sein.
- Wenn bei nicht stapelfähigen Beilagen die Griffhöhe von ca. 10 bis 12 cm nicht erreicht werden kann, ist die zu praktizierende Alternative abzustimmen.
- Einzelne Lagen dürfen nicht verschnürt oder verpackt sein.
- Beiprodukte müssen in der Art beschaffen sein, dass eine industrielle Weiterverarbeitung **auch auf Hochleistungsmaschinen ohne zusätzliche manuelle Eingriffe** möglich ist.
- Aneinanderhaften durch elektrostatische Einflüsse, klebende Farben, feucht gewordene Exemplare, Stanzungen oder Perforationen mit stumpfen Werkzeugen sind ohne manuelle Eingriffe nicht zu verarbeiten bzw. führen zu Fehlbelegungen und verursachen Mehrkosten.
- Beiprodukte sind ohne umgeknickte Ecken, Quetschfalten und verlagerte Rücken anzuliefern. Entsprechende Mängel können zu Leistungsminderungen und entsprechenden Mehrkosten führen.

12. Palettierung

- Zur Gewährleistung der gewünschten Zuordnung von Beilagen in die entsprechenden Logistikeinheiten sind die Paletten an jeder Stirn- und Längsseite mit Palettenzetteln im DIN A4-Format mit folgenden Angaben auszuzeichnen:
 - a) Name des Produkts
 - b) Objekt
 - c) Ausgabe
 - d) Produktart
 - e) Exemplare pro Palette
 - f) Exemplare pro Gesamtlieferung
 - g) Paletten-Nummer
 - h) Auftraggeber
 - i) Absender
- Die Beilagen müssen sauber auf stabilen Euro-Paletten gestapelt sein und dürfen eine maximale Ladehöhe von 120 cm (einschließlich Schutzverpackung) nicht überschreiten.
- Beilagen sind gegen eventuelle Transportschäden (mechanische Beanspruchung) und gegen das Eindringen von Feuchtigkeit zu schützen.
- Um ein Aufsaugen von Feuchtigkeit zu vermeiden und die Lagen vor Schmutz zu schützen, ist der Palettenboden mit einem stabilen Karton abzudecken.
- Das Durchbiegen der Lagen ist durch einen stabilen Karton zwischen den Lagen zu vermeiden. Der Stapel erhält gleichzeitig mehr Festigkeit. Hohlräume in den Lagen sind zu vermeiden.

- Wird der Palettenstapel unreift oder schutzverpackt dürfen die Kanten der Beilagen nicht beschädigt oder umgebogen werden.

13. Lieferschein

- Die Angaben auf dem Lieferschein müssen denen der Palettenzettel entsprechen.

Lieferschein enthält zusätzlich

- das Gewicht
- die Anzahl der Paletten
- die Exemplarmengen der Teil- und Gesamtmenge
- ein Feld zur Dokumentation des Palettentauschs
- ein Feld für Vermerke
- sowie die korrekte Empfänger- und Absenderanschrift und Telefonnummer für eine Kontaktaufnahme.
- Bei Teillieferungen ist ab dem ersten Lieferschein für die folgenden Anlieferungen das jeweilige Datum und die Uhrzeit beim Empfänger auf dem Lieferschein anzugeben. Bei mehr als 3 Anlieferungen empfiehlt sich ein Versandplan über alle Teillieferungen.

14. Packmitteleinsatz

- Die Verpackung ist auf das notwendige, zweckdienliche Minimum zu beschränken.
- Paletten und Deckelbretter sind im Mehrwegverfahren zu nutzen.
- Einwegverpackungen aus unbeschichtetem Material.
- Schrumpf- und Stretchfolie farblos aus Polyethylen.
- Zwischen- und Abdecklagen aus Papier, Pappe oder unbehandeltem Holz.
- Umreifungsbänder aus Polyethylen, Metallbänder aus Unfallverhütungsgründen vermeiden.
- Klebebänder und Etiketten aus gleichem Material wie Packstoff.

15. Anlieferung

- Die Anlieferung bei der Druckerei sollte frühestens 7 Werktage und muß spätestens 3 Werktage vor dem Erscheinungstermin erfolgen.
- Kosten, die durch nichttermingerechte oder örtlich falsche Anlieferung der Beilagen oder verspätetem Rücktritt entstehen, trägt der Auftraggeber.
- Anlieferungszeiten Mo. bis Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, und von 13:00 bis 16:00 Uhr